



bpv-Erfolge bei BaySchO, GSO, FOBOSO und BayEUG

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

das Kultusministerium hat zum Schuljahr 2016/17 eine schulartübergreifende Bayerische Schulordnung (BaySchO) eingeführt, das Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen überarbeitet (BayEUG) und die Gymnasialschulordnung (GSO) sowie die Fachober- und Berufsoberschulordnung (FOBOSO) erneuert.

Konsolidierte Fassungen des Gesetzes und der Verordnungen sind online im Bürgerservice Bayern-Recht (<http://www.gesetze-bayern.de>) abrufbar und können dort mit Eingabe der jeweiligen Abkürzung im Suchfeld gefunden werden.

Im Rahmen der Verbandsanhörungen sind die nachfolgenden Verbesserungsvorschläge und Forderungen des Verbandes umgesetzt worden:

- **Verlängerung der Korrekturfristen bei Seminararbeiten (§ 25 GSO)**
Zukünftig muss die Korrektur nicht mehr bis Ende Januar vollständig abgeschlossen sein. Es reicht der Verpflichtung nach § 44 Abs. 1 GSO nachzukommen, die Schülerinnen und Schüler über 0 Punkte in der Seminararbeit bis Ende 12/1 zu unterrichten.
- **Durchführung der Lehrerkonferenz (§ 4 Abs. 1 BaySchO)**
Es konnte erreicht werden, dass die bisherige Regelung zur Durchführung der Lehrerkonferenz erhalten bleibt. Damit darf diese auch in Zukunft „in Ausnahmefällen an Nachmittagen mit wenig Unterricht“ stattfinden.
- **Öffnung der Sitzungsregelung (§ 4 Abs. 2 BaySchO)**
Besonders zu begrüßen ist die neue Sitzungsregelung, die insbesondere den Kolleginnen und Kollegen in Teilzeit eine Rechtsgrundlage für mögliche Teilnahmebefreiungen gibt. Hier wurde eine „Öffnungsklausel“ aufgenommen, sodass Schulleiter auch aus anderen als den genannten Gründen Lehrkräfte von Sitzungen befreien können. Zu beachten ist, dass aufgrund § 7 Abs. 6 BaySchO diese Regelung auch für „Ausschüsse“ der Lehrerkonferenz (Klassenkonferenzen, etc.) Anwendung findet.
- **Verbesserte Formulierungen**
An mehreren Stellen wurden seitens des bpv verständlichere Formulierungen vorgeschlagen bzw. auf Unstimmigkeiten bei der inhaltlichen Strukturierung hingewiesen. Die Anregungen zur Erleichterung der Lesbarkeit sind in vielen Fällen aufgenommen worden, beispielsweise bei § 6 (Beschlussfassung), § 23 (Verbot von Rauschmitteln, Sicherstellung von Gegenständen), § 30 (Beendigung des Schulbesuchs) und § 31 (Grundsatz) BaySchO.
- **Notenschutz**
Besondere Bedeutung hat dabei Artikel 52 Abs. 5 BayEUG, welcher die Gewährung von Notenschutz regelt. Dieser wurde dahingehend präzisiert, dass alle vier dort genannten Voraussetzungen erfüllt sein müssen, wenn Notenschutz gewährt werden soll.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Schwägerl
Stv. Vorsitzender
bildungs- und schulpolitischer Referent des Bayerischen Philologenverbandes

Herausgeber:

Bayerischer Philologenverband
Arnulfstraße 297
80639 München

Telefon 089 746163-0
Telefax 089 7211073

bpv@bpv.de
www.bpv.de

IBAN: DE77 7933 0111 0000 7700 63
BIC: FLESDDE33

